

Der Tod eines geliebten oder nahestehenden Menschen bedeutet für die Angehörigen einen schmerzlichen Verlust. Überdies bringen die Bestattungskosten manche Hinterbliebene in wirtschaftliche Nöte. Die Kosten für ein Begräbnis in einfacher würdiger Form werden vom Sozialamt übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen; Rechtsgrundlage ist § 74 des Gesetzes über die Gewährung von Sozialhilfe (SGB XII).

Gleichwohl wird empfohlen, zunächst im Familienkreis zu klären, ob die Beerdigungskosten ohne Sozialhilfe beglichen werden können.

Der Nachlass („das Erbe“) des Verstorbenen ist immer zuerst und zwar in voller Höhe für die Bestattungskosten zu verwenden, er darf nicht für eigene Bedarfe ausgegeben werden! Soweit der Nachlass zur Deckung der Bestattungskosten nicht ausreicht, sollte der Antrag auf Sozialhilfe nur dann gestellt werden, wenn die nachfragende Person ...

- ▶ zur Bestattung **rechtlich verpflichtet** ist, und
- ▶ das **Einkommen und Vermögen** zur Kostendeckung nicht ausreicht.
- ▶ Überdies trägt das Sozialamt nur die **erforderlichen** Kosten für eine sehr einfache - gleichwohl würdige - Erdbestattung oder Feuerbestattung. Dies sind nicht sämtliche aus dem Sterbefall erwachsenden Kosten, sondern nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts „*nur die Kosten, die unmittelbar der Bestattung dienen bzw. untrennbar und notwendigerweise mit ihrer Durchführung verbunden sind.*“

Folgende Personen sind in der nachstehenden Rangfolge zur Kostentragung **verpflichtet**:

- ① Verpflichtete/r aus einem Vertrag, z. B. wenn im Rahmen einer Hausübertragung u. a. die Übernahme der Bestattungskosten vereinbart wurde.
- ② Die Erben (§ 1968 BGB).
- ③ Die Unterhaltspflichtigen, z. B. Eltern, Kinder, Enkel (§ 1615 Abs. 2 BGB).
- ④ Ein Beschenkter ist bis zum Umfang des Wertes des erfolgten Geschenkes zur Kostentragung verpflichtet (§ 528 Abs. 1 Satz 3 BGB).
- ⑤ Bestattungspflichtige nach dem nordrhein-westfälischen Bestattungsgesetz: Ehegatte, Lebenspartner/in, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (§ 8 BestG NRW).

Was geschieht, wenn Verpflichtete nicht da sind oder sich nicht kümmern ?

Sofern zur Bestattung verpflichtete Personen ...

- nicht existieren, oder
 - nicht bekannt sind, oder
 - nicht erreichbar sind, oder
 - ihrer Bestattungspflicht nicht, oder nicht rechtzeitig, nachkommen,
- hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten ist, die Bestattung zu veranlassen. Anschließend prüft das Ordnungsamt aber, ob in Betracht kommende Kostentragungspflichtige ausfindig gemacht und in Anspruch genommen werden können.

Auch wichtig zu wissen ...

Personen, die sich - vielleicht moralisch - verpflichtet fühlen,

- für die Bestattung zu sorgen, oder
- die Bestattungsrechnung zu begleichen,

ohne rechtlich verpflichtet zu sein (siehe vorherige Seite), haben keinen Anspruch auf Kostenbeteiligung durch das Sozialamt, z. B. entfernte Verwandte, Lebensgefährten, Nachbarn oder Freunde mit langjähriger Verbundenheit, auch nicht Einrichtungen oder Personen, die den Verstorbenen vor dem Tod gepflegt haben.

Haben Sie Fragen?

... z. B. ob Sie einen Anspruch auf Kostenübernahme haben, oder zu den sozialhilferechtlich anererkennungsfähigen Kosten, oder wünschen Sie Hilfe beim Ausfüllen des Antragsformulars ...

Bitte rufen Sie an und vereinbaren Sie einen Termin für ein persönliches Gespräch.

Informieren Sie sich bitte rechtzeitig, wir beraten Sie gern.

<p>➤ Postalische Anschrift</p> <p>Rheinisch-Bergischer Kreis Der Landrat Amt für Soziales und Inklusion Ambulante Hilfen Postfach 20 04 50 51434 Bergisch Gladbach</p>	<p>➤ Bestattungskostenstelle</p> <p>Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach</p> <p>Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung</p> <p>☎ 02202 13-6450</p> <p>E-Mail ambulante-hilfen@rbk-online.de</p> <p>Fax 02202 13 10 4054</p>
<p>➤ Telefonzentrale ☎ 02202 13-0</p>	